

Specimen Academicvm, Ad Ivs Lvbecense, Qva Opifices Strepiferos Et Concreditam Pecvniam

Rostochii: Prelo Groschvpfiano, [1746]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1002341779>

Druck Freier  Zugang



RU jurist. 28.Dec.1746
Mantzel, Ern. Joh. Frid.

SPECIMEN ACADEMICVM,

AD

IVS LVBECENSE,

QVA

OPIFICES STREPIFEROS

ET

CONCREDITAM PECVNIAM:

QVOD;

DEO CLEMENTISSIME ASSISTENTE,

IN

ACADEMIA MECKLENBVRGICA ILLVSTRI,

PRAESIDE

DN. ERNESTO IOH. FRID. *Mankel*,

PHIL. ET IVR. DOCT. ATQVE PANDECT. PROF. ORDINAR.
SEREN. DVVIS REGN. MECKL. CANCELLARIAE ET CONSIST.
CONSIL. COM. PAL. CAES. FAC. IVRID.
H. DECANO,

HOSPITE ET STVDIORVM SVORVM PROMOTORE
HONORATISSIMO,

ANNO MDCCXVI. D. XXVIII. DEC.

IN AVDITORIO PVBLICO,

MORIS POSTMERIDIANIS, DEFENDET,

DIETERICVS CASPARVS LINDE,

POMER.

ROSTOCHII, PRELO GROSCHVFFIANO.

PATRIAE,
PATRONIS.

ET

PARENTI
OPTIMO,

CONSECRAT

RESPONDENS.

SELECTORUM
JURIDICORUM ROSTOCHIENSIIUM,
Fascic. IV. Specimen XIX, XX.

publice defensa

DIET. CASPAR. LINDEN, *Pomer.*

Anno MDCCXLVI. d. Dec.

QVÆSTIO I.

*Utrum Scriuarii ad strepiferos, periculosos &, de Jure
Lubecensi, in vicinia intolerabiles opifices referendi
veniant.*

Anno 1746. m. Mart. Litteratus ex civitate, jure Lubecensi dotata, hanc quæstionem offerebat Collegio. Respondebatur: Daß, nach denen Principiis des Lübschen, auch in Beyhaltung, des gemeinen Rechts, die Frage süßlich zu bejahren sey. Et quidem ex his rationibus: Es ist zwar an dem, daß alle Jura singularia und exorbitantia, dahin diß statutum freylich gehöret, sind, so viel es thunlich, engerer Erklärung unterworffen; und wenn es nach der Interpretation, der *L. un. Cod. de Studiis liberal.* gehet, sind die Rechts-Gelehrten darüber verschiedener Meynung, und es suchen viele das Privilegium derer Gelehrten, bald in Absicht derer Arten derselben, als derer Professionisten, zu extenuiren; auch endlich wohl gar nichts daraus zu machen, *vid. FABER disp. Lips. de eo quod justum est circa Fabros ferrarios. REBUFFUS & alii de privilegiis studiosorum add.*

Ⓕ

HEI-

HEINECC. *Elem. Inst.* §. 920. Wie denn nicht zu leugnen, daß, wenn es auf die wahre Ursache, bey denen Gelehrten, die Auditoria und Lectoria ausgenommen, *vid. GERDES Diff. infra citanda, de meditationum turbatione*, allezeit ankäme; wohl die sonst stillsten Handwerker, v. gr. die Schneider, die unleydlichsten werden möchten, weil sie fleißig selbst dritte und vierte singen, und unumbgänglich den Hörenden in andre ideas bringen; wie es denn allerdings wohl an dem, daß man ein Geräusch in unisono, endlich ganz gewohnet wird, und kaum mehr attendiret; hergegen die veränderten Lieder die Gedanken absolute nach sich ziehen. Allein, es vermag allenthalben ein reines arbitrium judicis ein großes; und man muß die gemeinen Rechte, welche nur allein auf die Gelehrten gezogen werden mögen, von dem Lübschen und andern dessen gleichen, nach dem Grunde und der Bewegniß unterscheiden; allermassen dieses weiter gehet, und so wohl Geruch, als Geräusche, als Feuers-Gefahr, zur ratione sufficienti bestimmt; mithin ist die Erklärung und mögliche Application des textus Codicis, in Absicht derer Handwerker, nicht so sehr, als die richtige Anwendung des STATUTI LUBECENSIS, *Libr. III. Tit. 12. art. 12.* vonnöthen; und wir setzen gleich voraus, daß die anfangs gerührte ratio dubitandi, in subfrato gang weg falle, weil die ausdrücklichen Worte: und dergleichen, in textu stehen. Denn so ist bekandt, daß, ausgefetzt der interpretationis comprehensiva, welche, als von der extensiva weit unterschieden, auch in pœnalibus, correctoriis & singularibus unvermeidlich, *vid. COCCEJ. Jus Controv. Tit. de l. & l.* alsdenn wenn die leges selbst nur exemplificiren, und ausdrücklich dabey setzen: etcetera, s. oder dergleichen, man der Grund-ration nachgehen müsse, nicht anders, als wenn nur allein eine Regel, ohne ein einziges Exempel exprimiret wäre; *vid. late STRYCK. Diff. de etcetera.* Das Statutum hat demnach, wie besagt, sein Fundament in dreyerley Möglichkeiten. Der Geruch ist dißmahl gang nicht zu regardiren, weil das wenige Leimfieden eben nichts sonderliches importiret. Ergo, kömt es auß
 Ges

Geräusch und die Feuers-Gefahr an; und da mag es bey einem Tischler wohl heissen: *Quæ singula non nocent, juncta nocent*: denn so ist unlängbar, daß ein Tischler viel säget, hauet und klopfet: und dann lieget das Haus, bevorab da die Leute bey kurzen Tagen, frühe und späte, bey Lichte, auch bey Särgern, oft Nächte herdurch, arbeiten, voller gefährlicher Hobel-Spöhne; so daß wir wohl gestehen müssen, daß uns bey dergleichen Nachbarn immer bange bleibet; wie wir auch uns eben erinnern, daß noch binnen Jahres Frist, in dieser Stadt, wenn Gott es nicht gnädig abgewandt hätte, schier aus einem solchen Umstand, eine Feuers-Brunst entstanden wäre. Wendte man ein, daß, auf solche Weise, das Publicum wohl immer allen Tischlern möchte die Entfernung gebieten; so haben wir darauf nicht nöthig, uns einzulassen, sonst wir setzen würden, daß es so übel nicht wäre; *vid. inferiora*. Hier aber ist die Rede von einer Haus-Väterl Privat-Providence, welche niemanden mißdeutet wird; denn woferne die *ratio* des *statuti Lubecensis publica tantum* wäre, so durffte überall keinem privato zu gute, dergleichen verordnet, sondern es würde *ex officio*, schon Gegenanstalt vorgekehret werden. Man kan das interest Reipubl. nicht so strenge allemahl tractiren, sondern was diesen Umstand betrifft, müste man eine eigene Stadt bauen, darin alle solche Leute wohneten. Man muß ein großes auf den Spruch ankommen lassen: Wo der Herr nicht die Stadt behütet, wachet der Wächter umsonst. Betreffend noch umständlicher diese Frage; so ist man schuldig, nach Maaßgabe des *Textus concernentis*, die *indentitatem*, *ratione* eines Tischlers, mit denen genannten zu suchen. Das *genus* ist also: gefährliche und unleidliche Handwerke: Unter denen *specificè* benandten, finden wir einige, die so wohl wegen Feuers, als wegen Geräusches, gefährlich und unleidlich seyn möchten; einige werden nur allein wegen des Geräusches unleidlich, und die dritte Art derer, nemlich die des Geruchs wegen, man abhalten könnte, gehen uns dißmahl nichts an. Wir enthalten uns von der Beurtheilung aller andern, und gedencken

nur an die Falligsmälzer, Seiffensieder und Brandtwein-
Brenner, in Absicht der Feuers-Gefahr; auf die Gold- und
Kupfer-Schläger und Bötticher, in Absicht des Geräusches, und
müssen gestehen, daß wir bey einem Tischler wohl so viel Ge-
räusche finden, als bey einem Gold-Schläger, und daß ein Böt-
ticher und Tischler, aus beyden angegebenen Ursachen sich viel
gleich kommen; denn wenn der eine, wegen derer hohlen Gefäße
gleich etwas mehr laut ist, wie der andere, so ist doch wegen der
Art der Spöne, die mehrentheils von Tannen-Holz sind, die
Feuers-Gefahr viel größer.

Es tritt in facto noch hinzu, daß der Herr beyde Rechte,
das gemeine nemlich, und das besondere Lübsche, für sich gemischt
gebrauchen könne; Denn so sind sie ein Civis sub jure Lubecensi,
wenigstens qua immobile Ihres Hauses, und dann haben Sie
auch Schreib- und juristisch-practische Geschäfte; Sie sind
nicht allein ein Kaysertl. öffentlicher Notarius, dergleichen Män-
nern auch vorzüglich Rechte gebühren, und die, bis auf beson-
dere Ausnahme, ad literatos gehören; sondern sie haben auch
eine andere publique Bedienung, bey dem höchsten Königl. Ge-
richte, welche Sie im schreiben zur ungestörtesten accuratesse ver-
bindet: Mit hin müssen Sie Ruhe und Stille haben. *Vid. qua-
eruditionem Notariorum, Fasc. III. p. 34.* In denselben *Selectis*
findet sich auch *Fals. cit. Spec. 16*, eine Belehrung von 1594. über
den articulum quaestionis des Lübschen Rechts, in Absicht derer
Weinschencker, welche, per comprehensionem, unter denen Kräu-
gern begriffen zu seyn, geachtet worden, dahin denn auch viele
Jahre hernach *MEVIUS in Comment n. 15. votiret* hat. Wir
führen dieses Exempel nur an, zum Beweis, daß unser Collegi-
um von je her, die bescheidenen Schlüsse, über diesen Articulum
zugelassen; glauben auch wohl, daß, wo sie von Tischlern je ge-
fraget worden, sie würden mit uns gleiche Gedancken gehabt ha-
ben. Ob solches geschehen sey, können wir nicht præcisè be-
hau-

haupten, weit über die Sammlungen noch keine vollständige Excerptur gegangen.

MEVIUS und andere interpretes, setzen die ganze Sache auf securitatem & NB. commoditatem sive tranquillitatem *vid. no. 2. & 4.* Sie geben derer vicinorum utilitati eben das, was der publicæ zukommt, *no. 13.* MEVIUS schreibet insonderheit *no. 17.* quod iudicis arbitrio relinquendum sit, quibus statutum iuste applicetur, und er urgiret vicinorum periculum & insigne incommodum. Ermisset man nun, nächst dem deducirtem periculo, die Hinderung der commoditatis & tranquillitatis, so sind dieselben wohl bey dem Tischler gestöhret, und ein Mann, der auch nur zu schreiben hat, ist bey der Nachbarschaft nicht geruhig; Und wir meynen, die noch etwa aus des MEVII n. 18. genommene rationem dubitandi, da es nemlich heisset: Si in minimo sit, non admittatur prohibitio, durch vorherige Darthunungen derer Erheblichkeiten, widerleget zu haben. Es bleibt allenthalben bey denen argumentis, vom Geräusch und der Gefährlichkeit, welche die Bequemlichkeit, Ruhe und Zufriedenheit stöhren; und Herr D. STEIN thut in seiner Abhandlung des Lübschen Rechts, ad di. artic. eine gar wichtige Ursache hinzu, nemlich, daß die Häuser durch dergleichen unangenehme Nachbarschaft depericioniret würden; welches denn, als ein sinnliches Commercial-incommodum, allerdings sehr hoch zu nehmen. Gleich es in hypothesi seinen guten Grund behält, anerwogen einen klappernden Tischler, dessen Holz- und Späne-Vorrath, die Feuers-Gefahr sehr vermehret, zugeschweigen der Holz-Sammlung vor der Thüre, *vid. BEIER loco citato,* zum Nachbarn zu haben, nicht jedermann gleichgültig ansiehet. Hat denn gleich der citirter Herr D. STEIN S. 229. ein Lübeckisches Exempel von einem Rademacher, welchen abzuhalten, sich ein Nachbar vergeblich bemühet, so machen einmahl dergleichen Exemplar noch keine sichere Praxin; Und dann sind auch zwischen einem

Rademacher und Tischler noch sehr erhebliche ritiones differen-
 tiz. Die Feuers-Gefahr, von dem vielen Tannen-Holz und
 Spänen, ist überall bey dem Rademacher nicht anzutreffen, inma-
 ßen derselbe nur von seinem Bächen- und Eichen-Holz, die Späne
 mit kürzerem Geräusche hauet, oder gar durch ein stilles Zug-
 Messer abziehet; hergegen der Tischler beständig laute hobelt,
 klopft und vielmehrs auch auf hohlen thönenden Haufrath,
 auch Särge, beschäfftiget ist. Dazu kömt, daß man bey einem
 Rademacher nie eine solche Schaar, von Gesellen und Lehr-Jun-
 gen, antrifft, als bey einem Tischler, der officie selbst fünf, sechs und
 mehreren Personen beschäfftiget ist, und allerdings ein unerträg-
 liches Geräusch verursacht. Wir haben noch hiebey zur Erläu-
 terung anzuführen, daß, in dieser Stadt, viele bedenkliche Pro-
 fessiones, ursprünglich her, an gewisse Gassen, wo sie beyammen
 wohnen sollen, gemiesen; Denn so giebet es v. gr. zwo Schmie-
 de-Strassen, Wollen-Weber-Strasse, und welches auf diesen
 Fall genau zutrifft, eine Kistenmacher-Strasse; Kistenmacher
 aber sind, per consuetam synecdochen, e. gr. Schlöffer, die
 doch mehr als Schlöffer machen; die Tischler. ADRIANUS
 BELER *Titus Fen.* der alles jus opificiarium dermaßen genau und
 mit so vielen Schrifften analysiret, kömt in seinem *Traſſat de of-
 ficinis & tabernis opificum, Cap. V. de officina loco*, auf diesen Vor-
 wurff gar besonders, und behauptet S. 105. daß die Freyheit,
 Häuser zu haben und Häuser zu bewohnen, wohl könne restrin-
 giret werden, *per textus allegatos*. Er führet in folgenden ss. man-
 cherley Statuta an, und was auf unsere Tischler in terminanti-
 bus, wegen der Späne, gehet, steht S. 107. in diesen Worten;
 Die Pech, Pulver, Dele und Späne über einen Scheffel messen:
*Officina, quibus ignis aut eum alentes materie, pix, oleum, segmenta
 lignea, pulvis tormentarius &c. tractantur, aut ab edificiis atque ha-
 bitationibus sint remota, aut satis munita ac purgata.* Er decidiret
 wider die Seiler und Färber, welche in dem statuto Lubecensi,
 auch nur unter dem Zufas: und dergleichen, begriffen seyn könn-
 en. S. 112. beschleuisset er diese Prohibitions-Sache mit folgen-
 den

den Worten: *Implorantem indigere benevolentia vicinorum &c.*
 Der *Ictus Gryphicus Fr. GERDESII*, machet in seiner *Disp.
 de Jure vicinorum Concl. 10.* einen eigenen großen Absatz, der also
 lautet: *Vicinis jus est, artes & opificia, qua aliquid periculi & in-*
commodi habent, exercentes, non tolerare, sed, ut expellantur, agere,
 und er hält es mit denen, die diß Recht aufs breiteste erstrecken.
 Insonderheit auch auf die Advocaten, dahin denn die Notarii,
 in guten Gränzen allerdings mit gehören. Daß übrigens die
 Limitation anzunehmen, wenn bereits vorhin ein Handwercks-
 Mann, von gleichem oder noch unteidlicherem Metier, irgendwo
 gewohnt; solches begehret niemand zu leugnen, und daher hat
 es nicht füglich anders seyn können, in dem præjudicio Lubec-
 censi von 1716. da einem Tischler erlaubt worden, einem Kno-
 chenbauer zu succediren. Genug daß in demselben die ratio de-
 cidendi nicht simpliciter für den Tischler gelautet, auch noch
 dazu, wegen des singulairen incommodi, von dem Holz-
 Sammlen, vor der Thür, eine strenge Pœnal. Verordnung
 angehänget worden. Der zweyter uns mitgetheilter Lübeck-
 scher *Calus* kan gar nichts in den Weg legen; denn einmahl
 ist der Proceß nicht ausgeführet, und vordere ist ein sehr
 großer Unterscheid, per rationes respondendi, unter einen in
 derselben Reyhe, in contiguitate, und gegen über in der Gasse
 wohnenden. Der uns vorgelegte Abriß derer Häuser, be-
 fördert alles dieses. Wir beschliessen dieses Responsum, in
 welchem wir dasjenige, was zur Beförderung ihrer Intention
 dienen kan, bezubringen, uns angelegen seyn lassen. *Placeat,
 displiceat.*

QVÆSTIO

QVÆSTIO II.

Quid sit: Die treue Hand, in classificatione creditorum, de Jure Lubecensi.

Respondebatur Anno 1746. m. Aprili celeberrimo Jcto Sundenfi: Daß die Bedeutung der treuen Hand, wenn dieselbe auch auf mandatarios gezogen werde, denen principiis Juris Lubecensis nicht ungemäß; daher es auf des nächsten Herrn Referentis practisches Ermessen, so viel den gar erhabenen Vorzug betrifft, ankommen dürfte; daß aber, so viel die Locirung ante nudos chirographarios, inter creditores quartz classis, ante reliquos personaliter privilegiatos, belanget, wol an einen Vorzug überall nicht zu zweifeln. Rationes, conceptis verbis, erant hujus tenoris:

Es kömt, in Thesi Juris, alles darauf an, was in Textu Juris Lubecensis, *Libr. III. Tit. 3. art. 2.* unter dem Ausdruck der treuen Hand begriffen werde; und in hypothese haben wir einen unglücklichen Mann vor uns, qui, putativi amici fidem sequendo, demselben zugetrauet, daß er ihm seine ratam, gewisser Assuranz-Gelder aus Amsterdam, richtig einfordern und liefern würde. Ob nun gleich von denen meisten Jctis, die Idee der treuen Hand, auf ein depositum restringiret wird; auch nicht zu leugnen, daß man in materia prioritatis creditorum, ubi agitur de prjudicio tertii, nach denen principiis privilegiorum, nicht muß extensive, leicht etwas, mit unter zu begreifen trachten; So ist dennoch nicht zu leugnen, daß der angezogener Textus, viel weiter gehe, als die definition, oder limites eines depositi, es leyden. Die Worte: oder bey ihm läffet, gehen auf ein Depositum, aber, eben darumb, weil es heisset: oder, so stehet noch ein anderer casus oben an. Die Worte sind: Wenn jemand . . . Geld zu treuer Hand zuschicket.

Act. Das heißt nicht deponiren, sondern, nach Kauffmanns-
oder auch anderer Freunde Weise, einen Mandatarium ma-
chen, und zwar recht nach der definition, welche das adverbium:
gratis, in sich haben muß; Denn so wird der Fall von
commissionen, die immer gewisse *pro cent* abwerfen, aus-
drücklich ausgenommen, *verbis*: ohne einigen Vortheil und
Gewinn. Sollen denn diese mercklichen Haupt- und ersten
Worte des Textus nicht *absque specie facti*, oder *applicatione*
practica bleiben, oder *pro pleonasticis*, dergleichen man längst,
aus denen *legibus* verwiesen, angesehen werden; zugeschwei-
gen, daß die *particula*: oder, in solcher connexion dergleichen
nicht leidet, *vid. diserte BESOLD. Thesaur. Pract. voce: oder*
& SPEIDEL. Specul. Jur. voce eadem; verbis: DICTIO oder,
de sui natura non solet poni nisi inter diversa, Conf. allegati
sat multi; So müssen sie wohl den besagten Fall abzielen.
Da denn keinesweges, das *Verbum*: zuschicken, muß in *sub-*
strato captiret werden, weil es auf eine *cavillationem* hinaus
gehen würde, wenn man beyde *casus* des Zuschickens, umb zu
bezahlen, und des committirten *Encassirens*, nicht wolte ein-
ander gleich gelten lassen. Die ganze Analogia des Lübschen
Rechts, welches nemlich auf den Flor des Credits in Com-
merciensachen, mit unter andern, gehet, erfordert diese opi-
nion, *vid. Collega nostri MANZELN Diff. de ratione status juris*
Lubecensis. Und es behauptet sich, aus vielen andern *singulari-*
bus, dieser Art, daß die *anima* des besagten Textus, auf die
allgemeine Erkenntnis, der Untreue, gehe, ohne die Römischen
limites subtiliores, zu beobachten; Daher denn an dieser
Stelle, eine wahrhaft-wichtige *differentia juris Lubecensis*
& communis anzutreffen. Die deutschen Rechte gehen am
allertieffsten in die Sprache der Natur; *vid. de LUDWIG*
Diff. de nexu scriptura & subscript. passim. Man aber, frage
man einen natürlichen Menschen, ob er, unter beyden *Verun-*
treuungen, *gradus* und Unterscheidungen setzen wolte, ob nehm-
lich

lich man jemand Geld zu verwahren gegeben, oder ihm er-
 laubet, für uns einzucasiren, an deren einer Art, er sich ver-
 griffen: Wir glaubeten wohl, daß er sagen würde, das sey ei-
 nerley. Ja die Römer haben auch daher die *contractus*
mandati & depositi, in dem Stücke, daß sie beyde *pro con-*
tractibus infamantibus erkläret, *notoris* über eine Leiste ge-
 messen. Nicht zu vergessen, daß, so wie man sich, in *mutuo*,
 zuweisen, eine *brevem*, oder auch *mediatam manum* vorstel-
 let, *vid. SCHOEPFF. Synops. Pand. Tit. de Reb. Cred. nr. 55.*
seq. es auch hier heißen möchte: Der *actus* der Eincasirung,
 geschähe *ex mandato*; Wenn dieselbe geschehen, hätte der
mandatarius das Geld in Verwahrung. Kein Deutscher
 kan anders reden; und es wird, *absque captatione vocis*:
DEPONERE, die deutsche Phrasis: in Verwahrung geben,
 und derselben *affinia*: Anvertrauen, zu treuen Händen kommen
 lassen, *etcetera*, alles wohl erklären. So urtheilen wir, nach
 der *interpretationis doctrinalis libertate*, in Rück- und Ein-
 sicht auf den *fontem*. Wir sind jauch hierunter nicht allein
 gelassen, sondern, selbst *MEVIUS*, nicht allein etwa in *Con-*
silio 86, das vornehmlich dieses Thema tractiret; sondern in
Commentar. ad Jus Lubec. Libr. III. Tit. 1. Art. 12. addit.
nr. 24. schreibet der treuen Hand eine solche Breite zu, daß
 nicht allein der bloße Verwahrungs-Contract, sondern alle
 Fälle, darin *amici fidei* etwas committiret, darunter begrif-
 fen werden. Dahin stimmen auch mehrere. *Vid. MARTINI*
in Anal. Forens. Tit. 49. S. 1. nr. 4. HEINECC. Elem. Jur.
Germ. Libr. II. S. 381. ubi probat, sub rubro commendato-
rum, omnia, quæ amicus amico præstat, concurrere.
 Und daß man, in Lübschen Rechten, das Vertrauen, nicht præ-
 cise *deponere* habe vertiret wissen wollen, ergiebet, unter
 andern, auch des *Doctoris KOLLII*, Lübsches Recht-Buch,
Tit. vom vertrauetem Gute, s. 83. So vortrowet *Dvick*,
 (i. e. lebendig Vieh) gestorben. Inmaßen ausgemacht ist,
das

das die Anvertraung eines lebendigen Thieres, nicht eigentlich ein *contractus depositi* heißen könne. Wir urgiren noch billig abermahl die *Juris Lubec. analogiam*; Hat denn das selbe die verrückte treue Hand dermaßen erhaben, daß aus der vierdten classe, des *Juris communis*, sie so hoch am Brete gekommen; Und es stehet des *mandantis* und *deponentis pecunia*, quæ adhuc extat, inter *præcedentes dominos*, ante omnes classes: Und die *Praxis communis* läffet die *mandantes*, deren Geld die *mandatarii* vergriffen, in der vierten classe, *argumento Textuum l. 7. §. pen. ff. depof. l. 24. §. 2. C. de reb. ant. jud. possid.* stehen; wie solches so fort, weiter zu erweisen; so hat man, wo die intention dieser *differentiæ juris communis & Lubecensis* nicht soll verstümmelt werden, auch die Erhebung der *pecuniae ex mandato debitæ*, wohl zugleich abgezielet. Zwar scheint einige difference, nach gemeinen Rechten, daraus zu erwachsen, daß der *depositarius*, in regula, wird eines *individui*, der *mandatarius* aber *quantitatis debitor*; Immassen ersterem etwas versiegeltes, oder verschnürtes hingegeben wird, dieser aber, *exempli gratia*, das Geld, das er empfängt, mit seinem mischen, und nur *quovis modo*, tantundem geben darff; Allein, zugeschweigen, daß diß nicht allemahl zutrifft; Zum Exempel, bey Waaren, die man einem Freunde zuschickte, umb den Versuch des Verkaufes zu machen; So beruhet doch allenthalben, das Wesen, beyderley *negotiorum*, auf einem Grunde, nemlich, das Vertrauen zur treuen Hand; Und, damit wir nichts unberühret lassen, hielten wir wohl dafür, daß die Anvertraung unversiegelter Sachen, und *exempli gratia*, die Eincasirung fremdder Gelder, von viel größeren Vertrauen zeuge, als wenn man jemanden etwas verschnürtes in Verwahrung giebet. Denn, so muß dieser ein effectiver Dieb werden, wenn er die Sache öffnet, welches man denn nicht so leicht befahret, als das jemand etwas eincasirtes fremdes Geld

verbrauchen möchte. Weil man denn dergleichen Verbrauchung dennoch zum Aufhalt seines Rechts nicht gerne sieht, so ist ein größeres Vertrauen, das man in den mandatarium setzt. Man hat eine alte deutsche Redens-Art, dadurch man einen sehr treuen Menschen bezeichnet, da man nehmlich saget: Dem wolte ich wohl ungezählt und unversiegelt Geld hingeben. Hierdurch wird das, was treue Hand, nach dem Natur-Rechte, dem die Deutschen Statuta oft viel näher kommen, als das Römische Recht, vollkommen erläutert. Und als wir des Aufhalts erwehnet, so sind beyde contractus, depositi & mandati, sich darunter durchaus gleich, daß das adverbium: quodocunque, darin obtiniret, nur mit diesem Unterscheide, welchen, citra absurdum, man nicht auslassen kan, daß es bey dem eigentlichen deposito heisset: quodocunque repeti potest; bey dem mandato aber, quodocunque, scil. wenn v. g. das Geld einzusetzet, peti potest. Aus denen editionibus Juris Lubecensis, welche Libr. III. Tit. 3. von treuer Hand, beygeschrieben empfangen: de deposito, wird doch wohl kein argumentum gemacht werden, weil dieselbe Beyschrift ist eines Privat-Mannes, der nach seiner Kundschafft des Römer-Rechtes, mithin romanizando, seine Bemühung zu Tage gelegt. Wiewohl die Rauffleute das Wort: depositum, auf allerley Zutrauen ziehen, indem man wohl täglich so gar höret, daß auch der contractus mutui darunter gehet, da es heisset, der, oder der, hat viel, oder wenig frembd Geld à deposito, daß wir den stylum so in terminis beybehalten. Welches indessen weiter bey uns nicht gelten soll, als daß es erläutert, wie nehmlich die naturflugen Leute, welche ja freylich wissen, daß eine Verwahrung einen Freund erfordert, auch im gemeinen Leben, das Wort deponiren, zu Rechte sonst gebrauchen, sich wesentlich dabey, auch eine treue Hand vorstellen, wenn man jemanden Geld leihet; Wie viel mehr wird denn ein Auftrag, Geld einzusetzen.

cashiren, bey ihnen die Jura eines depositi gewinnen. Es wird hiebey gar wohl, aus dem folgenden textu, argumentiret, da nehmlich beschrieben, was nicht treue Hand sey. Und da stecket alle differentia specifica in dem Nutzen, den entweder beyde, oder nur einer, aus dem negotio haben. Mithin kan man kühnlich diesen syllogismum machen: Hat jemand etwas des Seinigen, in seines Freundes Hände gestellet, davon dieser Freund nichts als Mühe haben soll, das ist treue Hand: Dieser General. Satz beweiset sich ex textu, verbis: Würde aber einem Waaren, Gut, oder Geld vertrauet, damit sein Bestes = = = = = ist das keine treue Hand. Die probatio minoris ist in subtrato ganz un widersprechlich. Der oben angezogene Haupt. Text Libr. III. Tit. 3. art. 2. hat diese Worte: oder sonstien, welche freylich eine latitudinem analogorum anzeigen und zu erkennen geben, der Sinn derer statutentium habe nicht an einem engen Begriff geklebet; Wobey denn überhaupt bekant, daß in legibus & statutis, kein einziges Wörtlein muß pro inefficaci, sterili & frustraneo geachtet werden. Was endlich die partem posteriorem unserer Antwort betrifft, leidet dieselbe wohl keinen andern Widerspruch, als daß man in gemeinen Rechten, bey einschlagenden juribus tertii, die engste Erklärung zu machen hätte; Allein es ist, nach Lübschen Rechte, wann auch alle vorigen Stränge reissen könnten, die Mißbrauchung der treuen Hand, durchaus an dieser Stelle dieselbe. Vid. MEV. ad jus Lubec. Libr. III. Tit. 2. art. 2. nr. 13. nr. 24. verbis: depositariis, mandateriis. Und dann hat die gemeine praxis, welche, in die classificationes creditorum, verschiedenes, per interpretationes comprehensivas, die mit denen extensivis nicht müssen confundiret werden, Vid. COCCEJ. Jus controv. Tit. de heredes Institut. eingeführet, die pratension eines verrückten Commodati, so auch einer rei, ex mandato penes aliquem existentis, in der vierdten

Classe, oder inter personaliter privilegiatos, obenan gestellet. Wir dürfen uns dißmahl hiebey umb so weniger mit Autoritatibus aufhalten, da wir einen Pommerischen casum vor uns haben, und in dieses Landes Classifications-Ordnung, in Absicht derer personaliter privilegiatorum, ausdrücklich stehet: Wie da seyn die Foderungen ex deposito, commo- dato, oder sonst, wegen anvertrauter Güther, die der Schuld- ner verändert, oder verthan hat. Welche letztere Worte ent- weder etwas bedeuten, oder ein leeres Nichts pro objecto sezen. Eine differentiam juris Pomerani überhaupt und Stralsundensis in specie, sich vorzustellen, hat man gar keine Ursache, weil so wohl überall dergleichen nicht zu vermu- then, oder leicht zuzustehen, als auch die klaren Worte der Gerichts-Ordnung Cap. 36: Hernach werden die Privilegia personalia in Acht genommen, weil sie generaliter sind befasst, aus dem Jure provinciali ihr supplementum gewinnen; Wie denn die Regel wohl wahrer, als je eine andere: Statuta civitatum ex jure provinciae sunt supplenda, explicanda. *Legatur latissime LAUTERBACH. Diff. de privilegio Credi- torum personali & omnino Dmn. BALTHASARIS Collatio Juris Communis Pomeran, & Lubec. qua classificat. creditorum. pag. 32.*

CRITICO-JURID. SAXON. INFER.

- i. **P**hrasis est nostratum: By der Seele hebben, qua significatur extremus quasi in sacco & pera obulus, e. gr. He giff em, wat he ock by der Seele heft. Acumen hujus formulæ quærendum in antiquiori harum terrarum Papatu. Inter alia enim, ad emungendum apta principia, & hoc erat, quod semper, etiam alias pauperrimi, latentes penes se tenerent nummos, in ex- tremis

rem vita, in redemptionem ex purgatorio, dicandos. Ejusmodi terencios appellabant eos, de de Lüde by der Seele hadden. Qui volvunt Collect. Litterar. Rost. f. r. Etwas etc. varia hæc illustrantia invenient. Curiosus placuit excerptum anni 1739. pag. 555. verbis: *Tot secularibus nequicie monstris obsidetur caduca humanitas, ut vix sit aliquis, qui non linquat hinc exiturus ali- quod infectionis contagium, ignium ustione expiandum.* x. r. λ. Conferatur omnino quaestio juris feudalis: Num Vasallus queat ex feudo candelam pro anima legare. *Leg. dispp. LINCKII & SIMONIS de judicio pro anima.*

2. Est inter selecta hujus Fasciculi, casus Pomeranus, stupri violenti attentati, in quo magnum pondus decisionis pendeta genuino conceptu verbi: Krieschen. Dixerant enim testes: *Sie hätten die Dirne wol Krieschen gehört.* Qui nostros idiotismos non calleret, clamorem violentia facile intelligeret. Sed verbum Krieschen adhibetur in mitiori & mixto, non plane reluctantis, casu. Unde & audientes, non adeo procul abinde laborantes, non accurrerant, judicantes, rustice tantum ludi; *Evolv. locus concernens.*
3. Judex, examinador, omnino plebeja linguæ gnarissimus esse debet; Exemplum nuperum præbebat vetula mater, de filio immergero dicens: *He heft sien Lesdage nich Hot hören wollt.* Scimus igitur nos indigena, quod, in directione armenti, *Hot sit dextrorsum & hüll sinistrorsum.* Concordat inde plebeja phrasis cum latina: *dextre agere.*
4. *He schlachtet na sienen Vader, oder Moder: Dat drüdel del Deel schlachten de Kinder immer na den Vaden. Ita nostri;*

nostri, per idiotismum ex substantivo Geschlecht, superiori Germaniæ incognitum.

5. Rusticus variationis lunæ apud nos adeo curiosus olim fuit observator, ut fata etiam conjugii adscriberet astris. Negligens rerum suarum custos, aliquando se, ad protocolum, excusabat: *Wat he darvôr funde, dat he nich fort kâme, se schâllen em nich hebben im neuen Mahn* (decrecente tunc, im seßden Bierdel) *Hochtiedt dohn laten.*
6. Genen willen Doden appellamus morientem, cujus ob obitum nemo serio flet, sed pullas vestes absque affectu induit. Non observavimus superioris linguæ voces ad idem tendentes. *Willig*, enim plane ad defunctum directum sensum nancisceretur. Illustrat phrasis: *Dat was em sehr will un woll, i. e. gratum acceptum-que.*
7. Anticipationem concubitus lepida phrasi exprimit *endymion*, maris Balthici accola: *Ich bin mit miener Bruht tho Schaden kâmen.*
8. Ex hisce & similibus apparet satis, in his terris neque ecclesiæ, neque Reipubl. ritè inserviri posse, absque peritia linguæ Patriæ. Recte igitur ad Protocolum *Visit. Eccl. de 1534. sqq.* monuerunt parochiani: e. g. *Bülow: Henricus Tacitus, ist ein frommer gelehrter Mann; Aber die Leute klagen, weil er ein Hochteutscher, daß se ihn nicht verstehen können.*





